

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1921

KR.Nr. A 085/2012 (STK)

Auftrag fraktionsübergreifend: Wahlverfahren der Schätzungskommission (19.06.2012); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzulegen, um das Verfahren zur Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Kantonalen Schätzungskommission klar zu regeln.

Zuerst sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder und erst anschliessend aus dem Kreis der Mitglieder der Präsident/die Präsidentin zu wählen.

2. Begründung

Wie der aktuelle Fall in der Juni-Session 2012 zeigte, ist es unbefriedigend, dass beim Rücktritt des Präsidenten der Schätzungskommission als Mitglied und als Präsident nur eine Wahl (Mitglied und gleichzeitig Präsident) stattfindet. Wir fordern, dass zuerst das Gremium komplettiert werden muss und anschliessend erst das Präsidium gewählt wird. Bei gleichzeitiger Ausschreibung können beide Ämter in der gleichen Session, aber in zwei verschiedenen Wahlgeschäften bestimmt werden.

Zuerst sind allfällige Vakanzen im Gremium neu zu besetzen, anschliessend aus dem Kreis der Mitglieder das Präsidium. Es wird damit auch möglich bleiben, die Wahl des Präsidenten zu verschieben, falls die vorgeschlagene Person nicht als Mitglied der Schätzungskommission gewählt worden ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir sind mit der angeregten Gesetzesänderung zur Ermöglichung eines neuen Wahlverfahrens für die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Kantonalen Schätzungskommission im Sinne des Auftrags einverstanden. Das Vorgehen, dass (z.B. bei einem Rücktritt) zuerst die Vakanzen im Gremium neu besetzt werden und das Präsidium in einer separaten Wahl aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt wird, rechtfertigt sich gleichermassen auch beim Kantonalen Steuergericht. Wir werden deshalb im Rahmen der Vorlage „Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission)“ einen entsprechenden Vorschlag für die Änderung von § 55 Absatz 2 und § 58 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GO; BGS 125.12) einbringen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)
Bau- und Justizdepartement
Gerichtsverwaltungskommission
Kantonale Schätzungskommission
Kantonales Steuergericht
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat